

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Jugendordnung	B 2	Seite 1 von 3 Stand 09.11.2014

1 Name und Verantwortungsbereich

- (1) Die Billard-Jugend Baden-Württemberg (BJBW) ist die selbständige Jugendorganisation des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.(BVBW).
- (2) Zugehörig sind:
 - A) Jugendliche aus Ortsvereinen, die Mitglied des BVBW sind, und am 01.09. des laufenden Spieljahres ihr 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
 - B) alle in die Jugendorganisationen der BJBW gewählten oder berufenen Mitarbeiter.
- (3) Die BJBW betreut sämtliche, ordnungsgemäß dem BVBW angemeldeten, Jugendliche.
- (4) Als besonders förderungswürdig können nur Jugendliche eines Ortsvereins anerkannt werden, der über eine satzungsmäßige Jugendordnung verfügt.

2 Aufgaben

- (1) Die BJBW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet frei über die ihr zufließenden Mittel.
- (2) Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sorgt die BJBW in ihrem Verantwortungsbereich für:
 - A) Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes,
 - B) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - C) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - D) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
 - E) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - F) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.

3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen der BJBW sind Satzung und Ordnungen der Deutschen Billard Union (DBU), des BVBW, die Jugend- und Sportordnung der Deutschen Billard-Jugend (DBJ), die Geschäftsordnung, bzw. die Richtlinien, welche die BJBW zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Über die Tagungen und Beschlüsse der Organe der BJBW sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Im übrigen sind für die Durchführung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen innerhalb der BJBW die Bestimmungen der Satzung des BVBW sinngemäß anzuwenden.

4 Organe

- (1) Die Organe der BJBW sind
 - A) der Landesjugendtag (LJT)
 - B) der Landesjugendvorstand (LJV)
 - C) die Landesjugendsportausschüsse (LJSA)
 - D) der Landesjugendhaushaltsausschuss (LJHA)
 - E) der/die Jugendsprecher/in (JS)

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Jugendordnung	B 2	Seite 2 von 3 Stand 09.11.2014

5 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus

- A) den Delegierten der Ortsvereine,
- B) den Mitgliedern des Vorstandes,
- C) den Mitgliedern der Jugendausschüsse.

Jeder Ortsverein hat je angefangene 25 angemeldeten aktiven Jugendlichen 1 Delegiertenstimme. Nur anwesende Delegierte haben Stimmrecht.

(2) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der BJBW. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand der BJBW oder ein Organ des BVBW dafür zuständig ist.

(3) Der Landesjugendtag ist insbesondere zuständig für

- A) Beschlussfassungen zu den Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- B) Beschlussfassungen zu den Jahresabschlüssen,
- C) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Jugendsprechers
- D) die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit, für die Tätigkeit des Vorstandes und der Jugendausschüsse,
- E) die Verabschiedung der Ordnungen der BJBW,
- F) die Behandlung eingereicherter Anträge.

5.1 Einberufung

(1) Der ordentliche Landesjugendtag findet alle 2 Kalenderjahre im Vorfeld der Delegiertenversammlung des BVBW statt. Er ist für alle Ortsvereine mit aktiv gemeldeten Jugendlichen eine Pflichtveranstaltung.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen. Für den außerordentlichen Landesjugendtag gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 14 Tagen.

(3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Landesjugendtag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Delegierten der Ortsvereine die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Er muss dann innerhalb eines Monats stattfinden.

(4) Die Einladung muss enthalten

- A) Zur Einberufung: Ort und Zeit unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit Hinweis auf schriftliches Antragsrecht bis zwei Wochen vor dem Landesjugendtag.
- B) Zwei Wochen vorher: Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung, beim ordentlichen Landesjugendtag zusätzlich schriftliche Jahresberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- C) entfällt

5.2 Antragsrecht und Antragsfrist

(1) Antragsberechtigt sind ausschließlich

- A) die stimmberechtigten Delegierten der Ortsvereine,
- B) der Vorstand der BJBW,
- C) die einzelnen, vom Landesjugendtag gewählten oder eingesetzten Ausschüsse.

(2) Bei einem ordentlichen Landesjugendtag können beim Vorstand bis 14 Tage vor Versammlungstermin noch schriftliche Anträge gestellt werden.

5.3 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Änderung oder die Ergänzung der Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.

(2) Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landesjugendtages fallen, kann der Vorstand auf dem Schriftwege einholen. Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung.

(3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Jugendordnung	B 2	Seite 3 von 3 Stand 09.11.2014

6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- A) Vorsitzende(r) der Billardjugend
- B) Kassenwart(in)
- C) Jugendsprecher(in)

6.2 Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Restdauer ein Ersatzmitglied wählen.

6.3 Aufgaben

- (1) Die BJBW wird nach innen und außen durch die/den Vorsitzende/n der Billardjugend vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den/die Kassenwart/in der BJBW. Unter der Führung des Vorsitzender der Billardjugend erledigt der Vorstand alle laufenden Geschäfte im Jugendbereich der BJBW.
- (2) Der/die Vorsitzende der Billardjugend ist Mitglied im Präsidium des BVBW, vorbehaltlich er Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des BVBW.
- (3) Der/die Vorsitzende der Billardjugend hat bei Versammlungen der Ortsvereine das Recht auf Zutritt und beratende Stimme. Er kann dieses Recht auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (4) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand **Sachbearbeiter** ernennen. **Diese unterstützen den Vorstand z.B. bei Meisterschaften und müssen nicht gewählt werden.**

7 Landesjugendausschüsse

7.1 Landesjugendsportausschuss

- (1) Es wird für jede aktiv im Verband ausgeübte Billardspielart ein Jugendsportausschuss (LJSA) gebildet. Er setzt sich zusammen aus
 - A) dem/der jeweiligen Jugendsportwart/in
 - B) den Kreissportwarten/-innen der Spielart
 - C) dem/der Jugendsprecher/in
- (2) Die Jugendsportausschüsse treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr rechtzeitig zur Vorbereitung der neuen Saison zusammen.
- (3) Der Jugendsportausschuss fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.2 Landesjugendhaushaltsausschuss

- (1) Es wird ein Jugendhaushaltsausschuss gebildet (LJHA). Der Haushaltsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - A) dem/der Vorsitzenden der Billardjugend
 - B) dem/der Kassenwart/in BJBW
 - C) dem/der Vizepräsidenten/-in für Finanzen des BVBW
- (2) Der erstellte Haushalt des BJBW kann nur mit der Stimme des/der Vizepräsidenten/-in Finanzen des BVBW verabschiedet werden.

Diese Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung des LJT und Bestätigung durch die DV am 09.11.2014 in Kraft.